

MERKBLATT

LEISTUNGEN IM TODESFALL

(ART. 15, 17 UND 18 DES VORSORGEREGLEMENTS)

Ehegattenrente Eine Ehegattenrente wird beim Todesfall einer verheirateten aktivversicherten bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) ausgerichtet.

Voraussetzung für eine Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte muss im Zeitpunkt des Todes eine der folgenden Bedingungen erfüllen, damit eine Ehegattenrente ausgerichtet werden kann:

- Er muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen.
- Er hat das 35. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert (unter Anrechnung einer allfälligen vorherigen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 16 des Vorsorgereglements).

Ist die Voraussetzung für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt die Ehegattenrente und es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.

Höhe der Ehegattenrente

Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist beim Arbeitgeber und bei der PKE erhältlich.

Hat die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert, so wird die Höhe der Ehegattenrente herabgesetzt, wenn der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist. Die Kürzung beträgt 3 % des Betrags der Ehegattenrente für jedes über 15 Jahre hinausgehende volle Jahr, höchstens jedoch 50 %.

Lebenspartnerrente Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente».

Waisenrente **Ausrichtung und Höhe einer Waisenrente**

Für anspruchsberechtigte Kinder wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr eine Waisenrente ausgerichtet. Für anspruchsberechtigte Kinder, die noch in Ausbildung stehen, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Als anspruchsberechtigte Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 20 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod eines Altersrentners beträgt sie 20 % der Ziel-Altersrente.

Todesfallkapital

Wenn das im Todesfall vorhandene Altersguthaben höher ist als die für die Finanzierung der Ehegatten- und Waisenrenten nötigen Kapitalien, wird die Differenz als Todesfallkapital ausbezahlt.

Die während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der PKE geleisteten persönlichen freiwilligen Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Rückzahlungen aus Ehescheidung werden zusammen mit den darauf erworbenen Zinsen bei der Bestimmung des oben erwähnten Altersguthabens nicht berücksichtigt, sondern in jedem Fall als Todesfallkapital ausbezahlt. Dabei gelten eingebrachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Überträge aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) nicht als Einkäufe.

Vorbezüge für Wohneigentum, Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung und Reduktionen des Altersguthabens zufolge Teilpensionierung, welche während des letzten Vorsorgeverhältnisses erfolgt sind, werden von den im obigen Abschnitt genannten Beträgen abgezogen und führen zu einer Reduktion des zusätzlich ausgerichteten Kapitals.

Beim Tod eines Altersrentners entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen laufenden Ziel-Altersrente, reduziert um die bereits ausbezahlten Renten.

Weitere Details, Berechnungsbeispiele und die Begünstigung im Todesfall finden Sie im Merkblatt «Begünstigung für das Todesfallkapital».

Notwendige Unterlagen im Todesfall

Im Todesfall sind uns die Formulare «Todesfallmeldung», «Anmeldung Hinterlassenenleistungen» und Kopien der in den Formularen aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Leistungskürzungen

Ergeben die PKE-Leistungen beim Tod des Versicherten zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 80 % des letzten gemeldeten Jahreslohns, werden die Leistungen der PKE gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Anrechenbare Einkünfte sind insbesondere die Leistungen der AHV, der Militärversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung. Weitere Details finden Sie in Artikel 26 des Vorsorgereglements.

Änderungsvorbehalt

Die Voraussetzungen für Leistungen sowie deren Art und Höhe können von der PKE jederzeit angepasst werden.